



Departement des Innern  
des Kantons St.Gallen  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 23. April 2011

## **Vernehmlassung „Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen“**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hilber,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons St.Gallen dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung „Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen“. Gerne nehmen wir in der Folge Stellung:

### **Allgemein**

Die SVP begrüsst die Absicht der Regierung, die Erdbestattung und die Feuerbestattung als gleichwertig in die allgemeinen Bestimmungen des revidierten FBG aufzunehmen. Ebenso befürwortet sie, dass es weiterhin die politischen Gemeinden sind, die grundsätzlich für die Friedhofsverwaltung und -Finanzierung zuständig sind.

Die SVP spricht sich jedoch klar gegen die Erstellung von separaten Grabfeldern mit den dazugehörigen Sonderregelungen für nicht-christliche Religionsgemeinschaften innerhalb der bestehenden Gemeinde-Friedhöfe aus. Die von konservativen Vertretern der muslimischen Gemeinschaften verlangten Bestimmungen wie die Forderung nach Bestattung auf Gemeinde-Friedhöfen in „reiner“ Erde oder die ewige Grabesruhe sind diskriminierend, bzw. unvereinbar mit den in der Schweiz geltenden Wertvorstellungen.

Die SVP des Kantons St.Gallen ist der Meinung, dass die Forderung nach getrennten Grabfeldern aus rechtlicher Sicht nicht durchsetzbar ist: Schon von Anfang an widerspricht sie dem Gleichbehandlungsgebot, welches im Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung beschrieben wird. Darüber hinaus ist die Forderung nach getrennten Grabfeldern oder gar nach sogenannten „reiner Erde“ arrogant, rassistisch und daher ebenfalls nicht zulässig. Ebenso zeugt dies vom Integrationswillen der Gäste in unserer jüdisch-christlichen Kultur.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne zu ändernde Punkte ein.

### **Art. 3 Abs. 3**

Ist ersatzlos zu streichen. Die Gemeinden dürfen aus Sicht der SVP des Kantons St.Gallen zu keinerlei Beiträgen verpflichtet werden, wenn Kirchgemeinden oder religiöse Gemeinschaften eine Sonderregelung vom kantonalen Departement bewilligt erhalten. Weiter verlangt die SVP des Kantons St.Gallen von der Regierung an dieser Stelle, solche Sonderregelungen nicht auszusprechen.



Art. 4a Abs. 3, letzter Satz

Ist aus Sicht der SVP des Kantons St.Gallen ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die vorgesehene Bestimmung, wonach die Gemeinden bei der Bestattungsart die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaften der verstorbenen Person zu berücksichtigen haben, ist schlicht inakzeptabel. Die bestehenden und breit akzeptierten Bestattungsmöglichkeiten haben sich bewährt. Die SVP ist der Ansicht, dass Gemeinden nicht gezwungen werden dürfen, unterschiedliche Ruhezeiten, spezifische Glaubenszeremonien oder je nach Glaubenszugehörigkeit eine unterschiedliche Bestattungsdauer festlegen zu müssen. Für die Errichtung von separaten Grabfeldern für religiöse Gemeinschaften darf es keine Pflichten oder Vorschriften geben. Alle Friedhofbenutzer haben aus den vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten auszuwählen.

Art. 8 Abs. 2

Ist ersatzlos zu streichen. Das Departement hat keine Bewilligungen über die Gemeinden hinweg zu erteilen.

Art. 12 Abs. 1

Ewige Grabesruhe darf nicht möglich sein. Alle Verstorbenen, egal welcher Religion oder Lebensanschauung, sind diesbezüglich gleich zu behandeln.

Die SVP des Kantons St.Gallen behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verlaufe des Geschäfts Anträge einzugeben.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Umsetzung der Änderungsanträge dieser Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

SVP DES KANTONS ST.GALLEN

Thomas Zünd, Präsident